

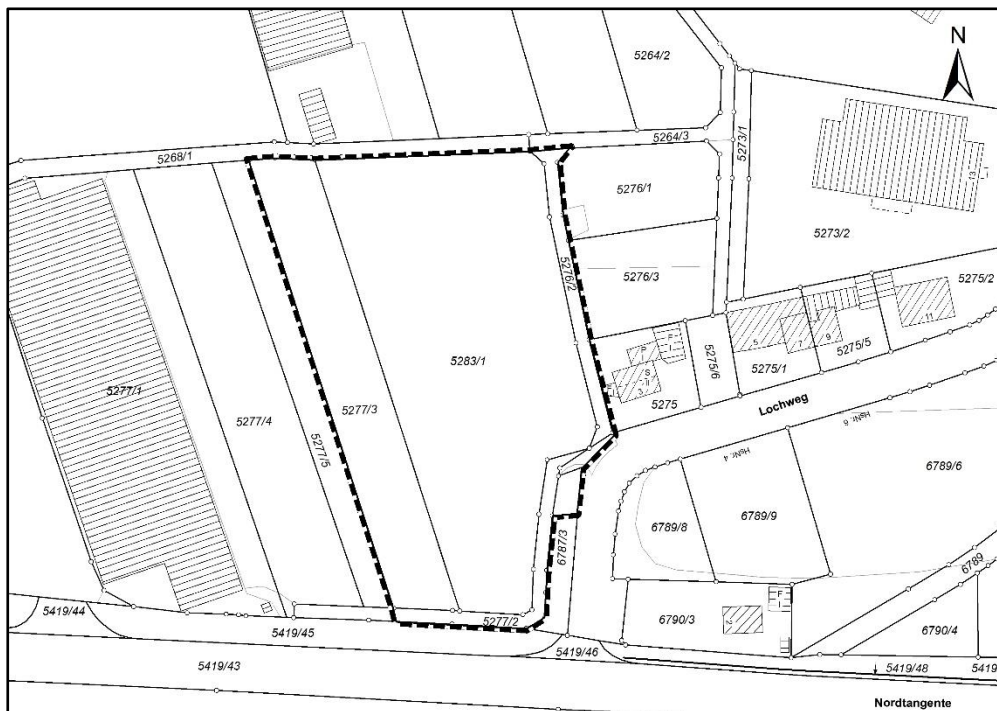
## Amtliche Bekanntmachung der Stadt Kitzingen

### 6. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplan Nr. 32 "Schwarzacher Straße Ost" im Regelverfahren gemäß EAG – Bau mit 49. Änderung des Flächennutzungsplans für diesen Bereich

- **Aufstellungsbeschluss Bebauungsplanänderung**
- **Aufstellungsbeschluss Flächennutzungsplanänderung**
- **Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB**

Der Stadtrat der Stadt Kitzingen hat am 29.07.2021 in öffentlicher Sitzung auf Grund von § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen, den Bebauungsplans Nr. 32 "Schwarzacher Straße Ost" im Regelverfahren nach EAG – Bau zu ändern und zu erweitern. Parallel dazu wird der Flächennutzungsplan für diesen Bereich geändert.

Der räumliche Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung sowie der 49. Flächennutzungsplanänderung wird aus dem beiliegenden Lageplan (maßstabslos) ersichtlich und betrifft die Grundstücke mit den Fl.-Nrn. 5277/3, 5283/1, 5276/2, 5277/2 (T), 6787/3 (T) und 5271 (T) der Gemarkung Kitzingen.



#### a) Aufstellungsbeschluss für die 6. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 32 „Schwarzacher Straße Ost“

##### Ziele und Zwecke der Planung

Anlass für die Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 32 "Schwarzacher Straße Ost" ist die Absicht des Bayerischen Roten Kreuz (BRK), Kreisverband Kitzingen, die bestehende Rettungswache von dem Standort Schmiedelstraße zu verlagern und ein neues BRK Zentrum zu errichten.

Um die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung der geplanten Nutzungen (Rettungswache mit KFZ Halle, Hauptverwaltung, Schulungsräume, Sozialstation und Tagespflege sowie Stützpunkt Katastrophenschutz) zu schaffen, ist der Bebauungsplan „Schwarzacher Straße Ost“ zu erweitern.

Im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung wird eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Im Rahmen der Begründung zum Entwurf wird ein Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB dargelegt.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist nicht erforderlich.

Hinweise: Der Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplans hat keine direkte Auswirkung auf die Bebaubarkeit oder Nutzbarkeit von Grundstücken. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans kann sich im Verlauf des Aufstellungsverfahrens ändern. Die Änderung des Bebauungsplans in diesem Bereich erfolgt im so genannten Parallelverfahren (gem. § 8 Abs. 3 BauGB).

## **b) Aufstellungsbeschluss der Flächennutzungsplanänderung für den Bereich der 6. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 32 "Schwarzacher Straße Ost"**

### Erfordernis der Planung:

Die Stadt Kitzingen besitzt einen genehmigten und wirksamen Flächennutzungsplan, der bereits mehrfach geändert wurde.

Die Stadt Kitzingen plant aufgrund veränderter städtebaulicher Gegebenheiten, die 6. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 32 „Schwarzacher Straße Ost“.

Im davon betroffenen Planbereich ist die Anpassung des Flächennutzungsplans erforderlich, um dem Entwicklungsgebot des BauGB zu genügen.

Der wirksame Flächennutzungsplan stellt den Standort als Flächen für die Landwirtschaft dar.

Im Einzelnen sind folgende Änderungen vorgesehen:

Darstellungen eines Sondergebiets für: Rettungswache, bauliche Nutzungen und Anlagen für den Stützpunkt, Katastrophenschutz (inkl. Schnelleinsatzgruppen, Wasserwacht, Verpflegungseinheit, Sonderbedarf Rettungsdienst), bauliche Nutzungen und Anlagen für dem Bayerischen, Roten Kreuz, Kreisverband Kitzingen, zugeordnete, Dienstleistungen (Menüservice / Essen auf Rädern, Hausnotruf, Blutspendewesen, Freiwilligenagentur, Stützpunkt, Bluttransporte (Medizinischer Transportdienst), Beratungsstellen), Tagespflege für Senioren, Sozialstation.

Im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung wird eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Im Rahmen der Begründung zum Entwurf wird ein Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB dargelegt.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist nicht erforderlich.

Hinweise: Der Aufstellungsbeschluss zur Änderung hat keine direkte Auswirkung auf die Bebaubarkeit oder Nutzbarkeit von Grundstücken. Der räumliche Geltungsbereich der Änderung kann sich im Verlauf des Aufstellungsverfahrens ändern. Die Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich erfolgt im so genannten Parallelverfahren (gem. § 8 Abs. 3 BauGB).

**Der Beschluss zur 6. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans sowie die Änderung des Flächennutzungsplanes werden hiermit nach § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.**

### Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Stadtrat der Stadt Kitzingen hat im Rahmen der 6. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 32 „Schwarzacher Straße Ost“ und der Änderung des Flächennutzungsplans die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB wird in Form einer Auslegung

**von Montag, 20.12.2021 bis einschließlich Mittwoch, 26.01.2022**

**im Kitzinger Stadtbauamt, Eingang EG, Schulhof 2, 97318 Kitzingen**

während der allgemeinen Dienstzeiten durchgeführt (Hinweis: Die allgemeinen Dienstzeiten sind jeweils von Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie zusätzlich am Donnerstag von 14 Uhr bis 17:00 Uhr). Hinweis: Im Zuge der aktuellen Pandemie kann es zu Abweichungen der Öffnungszeiten kommen. Eine telefonische Terminvereinbarung zur Einsicht ist jederzeit möglich. Dabei besteht die Gelegenheit, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planungen zu informieren (Stadtbauamt Kitzingen, Sachgebiet Stadtplanung, Zi. 2.8, Schulhof 2, 97318 Kitzingen). Beachten Sie bitte, dass das Bauamt während gesetzlicher Feiertage geschlossen ist.

Die Planunterlagen können auch im Internet auf der Seite der Stadt heruntergeladen werden (<https://www.stadt-kitzingen.de/stadtentwicklung-wirtschaft/plaene-satzungen/>).

Weitere Informationen können von den Bürgern durch das Beiwohnen an den öffentlichen Sitzungen und Ausschüssen eingeholt werden. Im Rahmen der noch durchzuführenden öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB können Stellungnahmen zur Planung innerhalb der vorgeschriebenen Frist abgegeben werden. Hierzu erfolgt eine gesonderte ortsübliche Bekanntmachung.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB wird in Form einer schriftlichen Beteiligung durchgeführt.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

**Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht.**

Kitzingen, den 11.12.2021

gez.

Stefan Güntner, Oberbürgermeister